

Änderungsantrag **des Abgeordneten Wüppesahl**

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989

hier: Einzelplan 02
Deutscher Bundestag
– Drucksachen 11/2700 Anlage, 11/3202, 11/3231 –

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 02 01 wird folgender neuer Titel ausgebracht:

„Titel 684 02 – Zuschüsse für nicht Fraktionen angehörende Abgeordnete im Deutschen Bundestag – 89 928 DM

Erläuterungen:

Zuschlag pro Kopf nicht Fraktionen angehörender Abgeordneter (7 494 DM monatlich je Abgeordneter)

Nicht Fraktionen angehörende Abgeordnete erhalten wie die Oppositionsfraktionen einen besonderen Zuschlag von 10 vom Hundert auf den Zuschlag je Abgeordneter.“

Bonn, den 21. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Den Fraktionen werden Fraktionszuschüsse zur Unterhaltung der Büros, für Mitarbeiter und zur Bewältigung der täglichen parlamentarischen Arbeit in der Fraktion zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird ihnen ein Pro-Kopf-Zuschlag pro der Fraktion angehörenden Abgeordneten in Höhe von 7 494 DM, für Oppositionsfraktionen von 8 243 DM pro Abgeordneter gezahlt.

Einem Einzelabgeordneten, der keiner Fraktion angehört, wurde dieses „Kopfgeld“ bisher nicht gezahlt, weil es an die Zahlung an die Fraktionen gekoppelt war. Die Beträge kommen aber in der Praxis dem einzelnen Abgeordneten für die parlamentarische Arbeit zugute.

Einem fraktionslosen Abgeordneten ist aus Gründen der Gleichbehandlung der gleiche Pro-Kopf-Betrag zu zahlen, den fraktionsangehörige Abgeordnete erhalten, da dieser Betrag für jeden Parlamentarier erforderlich und kein Grund ersichtlich ist, einen einzelnen Abgeordneten von dieser Zuschlagszahlung auszunehmen, zumal der Betrag sofort wieder gezahlt würde, wenn er wieder einer Fraktion angehören würde.

Vielmehr entstehen einem nicht einer Fraktion angehörenden Abgeordneten erhebliche finanzielle Nachteile daraus, daß er sich nicht den Einrichtungen einer Fraktion bedienen kann, z. B. der Justitiarate, der Pressestellen etc. Auch werden ihm keine finanziellen Mittel zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, für Reisen zu Tagungen, Kongressen u. ä. zur Verfügung gestellt. Ebenso wenig kann ein Einzelabgeordneter Einladungen von Experten/Expertinnen zu bestimmten Themen zwecks eigener Informationsgewinnung aussprechen, da dafür die Mittel fehlen, die den Fraktionen aber gezahlt werden; er muß z. B. Räume für Pressekonferenzen aus den Abgeordnetenbezügen zahlen, ebenso wie Druckaufträge, die andere Abgeordnete durch die Benutzung der Fraktionsdruckerei bzw. durch den Pro-Kopf-Zuschlag nicht selbst zahlen müssen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und dem strengen Gleichheitsgrundsatz ist die Anwendung eines Pro-Kopf-Betrages gerade für Einzelabgeordnete geboten, da er in einer Konkurrenzsituation zu seinen Kollegen/Kolleginnen in Fraktionsgemeinschaften steht wie niemand sonst. Deshalb ist diese Forderung auch das Minimum des Erforderlichen, um überhaupt halbwegs vernünftig im politischen Konkurrenzkampf mithalten zu können, da die anderen Abgeordneten indirekt und auch direkt auch noch über die Sockelbeträge an die Fraktionen effektivere politische Arbeit ausüben können als nicht Fraktionen angehörende Abgeordnete.